KREISHANDWERKERSCHAFT STADE
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

An die
Innungsbetriebe

Stade, 11.11.2021

Newsletter Corona 123 – Neue Niedersachsen Corona-Verordnung ab 10.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit **Mittwoch, den 10. November 2021, gilt die neue Niedersachsen Corona-Verordnung**, vgl. Anlage.

Welche Veränderungen treten in Niedersachsen ab dem 10. bzw. 11.11.2021 Kraft?

Grundsätzlich bleibt es bei den bisherigen Regelungen, da die bisherige Corona-Verordnung um vier Wochen verlängert wird.

Es wird das **bisherige System der drei Warnstufen beibehalten**.

Angesichts der aktuellen Pandemie-Entwicklung ist jedoch in den nächsten Wochen mit weiteren Anpassungen zu rechnen – die dann auch mit den anstehenden Veränderungen im Infektionsschutzgesetz und im Arbeitsschutzrecht ab dem 25.11.2021 (also nach dem Auslaufen der bisherigen Regelungen auf Bundesebene) abgestimmt sein werden.

Schon jetzt gibt es allerdings folgende Verschärfungen, die ab dem 11.11.2021 in Kraft treten werden:

- Bei **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit 1.000 bis 5.000 Teilnehmenden** erfolgt zukünftig die Zugangsbegrenzung auf vollständig geimpfte und genesene Personen **(2 G) bereits in Warnstufe 1**, statt wie bislang in Warnstufe 3 (siehe § 10 Absatz 6).
- Bei **Großveranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 5.000 Teilnehmenden** (§ 11 Absatz 8) gilt „2G“ statt „3G mit PoC-Test“ schon bei Warnstufe 1 (und nicht mehr wie bisher erst bei Warnstufe 3).

...

*Frau Yarar - Tel.: 04141/5212-27 * Fax: 04141/5212-52 * eMail: yarar@khw-std.de

- **Regelungen zu Weihnachtsmärkten** vgl. § 11b : Klarstellung, dass die Vorgabe „3G“ sowohl für die Kunden als auch für die Erbringer von Bewirtungsleistungen gilt. Jeder, der Glühwein trinkt oder Würstchen isst, muss also entweder geimpft, genesen oder getestet sein.
    - Greift bei einem Weihnachtsmarkt für die Besucher/innen die 2 G Regelung (entweder, weil die Warnstufe es so vorgibt oder aber weil die Veranstalter es von vornherein so festgelegt haben), entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und zum Einhalten des Abstands.
- In § 8 Absatz 1 Satz 4, wird klargestellt, dass in Warnstufe 1 auch Personen, die **nur im Außenbereich Sport getrieben haben**, geimpft, genesen oder getestet sein müssen, wenn sie sich anschließend im **Innenbereich einer Sportanlage duschen und umkleiden möchten**.
- § 13: **Zwingende Testpflicht alle zwei Tage** für ungeimpfte Beschäftigte **in Schlacht- und Zerlegebetrieben.**
- § 17: **Tägliche Testpflicht** für ungeimpfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **in allen Alten- und Pflegeheimen**.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Geschäftsstelle unter 04141 - 52 12 - 0.

Mit freundlichen Grüßen

(Detlef Böckmann)
Hauptgeschäftsführer

Anlage